

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1984/10/2 5Ob32/84,  
8Ob687/89, 8Ob667/90, 7Ob251/03t,  
5Ob173/08i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1984

## Norm

ABGB §372 Ic

WEG 2002 §2 Abs6

WEG 2002 §37 Abs5

## Rechtssatz

Es ist gerechtfertigt, die publizianische Klage, die nach ständiger Rechtsprechung dem schon im Besitz der Bestandsache befindlichen Bestandnehmer zuerkannt wird, den Wohnungseigentümern (oder Wohnungseigentumsbewerbern), denen Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen der auf der Liegenschaft errichteten Garagen eingeräumt werden, zuzubilligen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 32/84  
Entscheidungstext OGH 02.10.1984 5 Ob 32/84  
Veröff: JBl 1985,492 = MietSlg 36/30
- 8 Ob 687/89  
Entscheidungstext OGH 12.07.1990 8 Ob 687/89  
Beisatz: Hier: Jagdpacht. (T1) nur: Die publizianische Klage, die nach ständiger Rechtsprechung dem schon im Besitz der Bestandsache befindlichen Bestandnehmer zuerkannt wird. (T2); Veröff: JBl 1991,787
- 8 Ob 667/90  
Entscheidungstext OGH 29.05.1992 8 Ob 667/90  
nur T2; Beis wie T1
- 7 Ob 251/03t  
Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 251/03t  
Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2003/143
- 5 Ob 173/08i  
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 173/08i  
Vgl aber; Beisatz: Hier: Dieser Schutz könnte sich aber nur auf die den Klägern übergebenen Wohnungen beziehen, nicht aber auf die zur Wohnung des Beklagten gehörende Gartenfläche. Einer publizianischen Klage der beiden Wohnungseigentumsbewerber stünde der „bessere“ Besitz des Beklagten entgegen. (T3); Beisatz: Hier: Klage von Wohnungseigentumsbewerbern gegen einen anderen Wohnungseigentumsbewerber, der auf der ihm zugeordneten Gartenfläche eine Holzhütte eigenmächtig errichtet hat. (T4); Veröff: SZ 2008/117

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0010966

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)